

Buchbesprechungen

1. Hilfsmittel – Festschriften – Bibliothekswesen – Biographien

REPERTORIUM GERMANICUM. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation.

Bd. VI: Nikolaus V. (1447–1455), bearb. von JOSEF FRIEDRICH ALBERT und WALTER DEETERS, 2. Teil: Indices, bearb. von MICHAEL REIMANN. Tübingen: Niemeyer Verlag 1989. XIV und 643 S. Kart. DM 166,-.

Bd. VII: Calixt III. (1455–1458), 1. Teil: Text; 2. Teil: Indices, bearb. von ERNST PITZ. Tübingen: Niemeyer Verlag 1989. XXXVII und 329 S. IX und 362 S. Kart. DM 184,-.

Das Repertorium Germanicum ist seit Anbeginn eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben des 1888 gegründeten »Preußischen (Deutschen) Historischen Instituts« in Rom. In den mittlerweile nahezu ein Jahrhundert währenden Geschicken des Repertoriums – 1893 sind die Arbeiten unter Robert Arnold begonnen worden – spiegelt sich die Geschichte Italiens und Deutschlands in unserem Jahrhundert mit all ihren Kontinuitäten und Brüchen. Das Repertorium ist zugleich auch ein Guide durch die Wissenschaftsgeschichte: die Namen von Paul Fridolin Kehr, Johannes Haller, Emil Göller, Gerd Tellenbach oder Karl August Fink sind direkt oder indirekt mit diesem Unternehmen verbunden.

Dem Repertorium Germanicum war von Anfang an ein klares Arbeitsziel zugewiesen worden: Es sollte die seit 1881 laufenden Aktivitäten der historischen Provinzialkommissionen Deutschlands koordiniert bündeln und aus sämtlichen Registerserien und Amtsbüchern des Vatikanischen Archivs und anderer ursprünglich päpstlicher Archivkörper ein Verzeichnis bereitstellen, das alle Einträge von Personen und Orten im deutschsprachigen Raum enthält. Aus wissenschaftspolitischen Rücksichtnahmen gegenüber der École française de Rome und der Görres-Gesellschaft begrenzte man die Erhebung zunächst auf die Jahre zwischen 1378 und 1447, später konnte der Bearbeitungszeitraum bis zur Reformation ausgedehnt werden. Die Frage war nur, wie das Riesenwerk rationell und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bewältigt werden sollte. Robert Arnold legte schon 1897, nach vier Jahren, einen Band vor, der ca. 3300 Regesten allein aus dem ersten Pontifikatsjahr Eugens IV. (1431) enthielt. Arnold erreichte indes mit seiner zu ausführlichen Regestrierung und starren chronologischen Anordnung nur heftige Diskussionen, ja den vorläufigen Abbruch des Unternehmens. Nach Übernahme der Institutsleitung durch Paul Kehr wurde Emil Göller mit der Durchsicht der Register Clemens VII. (1378–1394) beauftragt. Göller legte seine Verzeichnung nach entsprechenden Registerserien an, straffte die Regesten zu stichwortartigen Notizen, vor allem aber war sein leitendes Ordnungsprinzip die Person oder der Ort, dem die in ausgefertigter Supplik oder Urkunde gewährte Vergünstigung zuteil geworden war. Der Band erschien 1916. Er bedeutete zwar einen wichtigen methodischen Entwicklungsschritt, aber noch nicht die endgültige Form. Es war Gerd Tellenbach vorbehalten, ein System lateinischer, der Sprache der römischen Kanzlei nahestehender Abkürzungen zu finden, das es ermöglichte, die Regesten kurz und präzise zu halten, aber mit einem hohen Informationswert zu versehen. Dabei machte man sich zunutze, daß die päpstlichen Register des 15. Jahrhunderts fast ausnahmslos Verleihungen von Pfründen, Ämtern, Gnaden (Tragaltäre, Meßfeier vor Tagesanbruch) und Ausnahmeregelungen (uneheliche Geburt, unkanonisches Alter) enthalten und daher

einem routinisierten Verwaltungsablauf mit hoch formalisierter Sprache entstammen. Die Regesten zu Urban VI., Innocenz VII. und Gregor XII. (1378–1415) erschienen 1933, die Registerinträge unter Alexander V., Johannes XXII. und dem Konstanzer Konzil (1409–1417) folgten 1935. Karl August Fink legte dann zwischen 1943 und 1958 das Repertorium zu den Serien Martins V. (1417–1431) vor, dem erst 1979 ein Personenregister folgte.

Die anzuzeigenden Bände zu Nikolaus V. – der Textband ist schon 1985 erschienen – und Calixt III. markieren sozusagen den Beginn einer neuen Veröffentlichungsinitiative des Deutschen Historischen Instituts. Denn die Verzeichnungsarbeiten selbst liegen z. T. schon mehr als 20 Jahre zurück. Es sei nur daran erinnert, daß Ernst Pitz seine aus der Arbeit zum Repertorium Germanicum Calixts III. hervorgegangenen, die Forschung provozierenden Thesen zum päpstlichen Suppliken- und Reskriptwesen schon 1971/72 vorgelegt hat. Das schnelle Erscheinen mehrerer Bände in Folge hängt nun sicherlich mit der richtigen Entscheidung zusammen, bei der Erarbeitung der Indices auf eine gleichzeitige Identifizierung zu verzichten. Allein das Repertorium zur Zeit Nikolaus' V. enthält nahezu 30 000 Vor- und Zunamen und mehr als 10 000 Ortsangaben – eine für den Einzelnen nahezu unlösbare Aufgabe. Dem Benutzer ist angesichts dieser Verhältnisse die Unterscheidung z. B. eines Andreas Hasselmann oder Hazemann (Bd. VII) durchaus zuzumuten, zumal er, wenn er für eine bestimmte Personengruppe, eine Kirche, einen einzelnen Ort sein Material zusammensucht, in dieser Hinsicht u. U. auch versierter sein dürfte. Immerhin wurden bei den Ortsnamen zumindest die Diözesen hinzugefügt bzw. die Orte unter den entsprechenden Bistümern rubriziert. Neben den Personen und Orten bieten die Registerbände noch Indices zu den Patrozinien, den Orden und sonstigen religiösen Gemeinschaften, zu Wörtern und Sachen, zu den Daten der Registerinträge und schließlich zu den Fundstellen mit Band- und Folioangaben. Zu wünschen wäre, daß man sich dazu entschliesse, die dem gedruckten Text zugrundeliegenden EDV-Dateien im Buchhandel zu vertreiben. Dies würde nur der besseren Nutzung und damit der Verbreitung des Riesenwerks förderlich sein.

Denn nach wie vor muß sich der Benutzer durch das Labyrinth der Vor- und Zunamen, der Orte kämpfen und das Abkürzungssystem lernen (vgl. die Einführung von W. Deeters, Über das Repertorium Germanicum als Geschichtsquelle, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 105 [1969] S. 27–43). Er sollte sich dabei auch bewußt sein, auf einem methodisch schmalen Pfad zu balancieren. Denn das Repertorium Germanicum ist keine Quellenpublikation, sondern ein, wenn auch komfortables Findbuch zu den römischen Registerserien. Es enthält Angaben über Stand, Herkunft, Alter, Verwandtschaftsbeziehungen, Studienort und -richtung, über akademischen Grad, Beruf, Stellung und Weihegrad, es berichtet über die Tätigkeiten des Petenten an Dom-, Stifts-, Pfarrkirchen oder Klöstern – eine riesige kollektive Biographie des deutschen Klerus im Spätmittelalter. Denn nur rund 10 % der Einträge betreffen überhaupt Laien. Große kuriale Pfründenhaie und bescheidene bäuerliche Frühmesser, Bischöfe, Dompropste und Äbte, fürstliche Rompilger, Ehwilige, die um Heiratsdispens einkamen, haben darin ihre Spuren hinterlassen. Dennoch – viele Kurzregesten sind notwendigerweise verstümmelt, etliches müßte daher am Volltext der Suppliken- und Lateranregister, der Armadi, der Diversa Cameralia und Depositoria generale überprüft werden – ist das Repertorium Germanicum ein Behelf und doch mehr.

Für die Sozialgeschichte des spätmittelalterlichen Klerus ist das Repertorium Germanicum unentbehrlich geworden. Doch man sollte sich bei seiner Benutzung bewußt halten, daß sich alle an der Kurie vollzogenen Provisionen, Resignationen und Pfründprozesse, deren finessenreiche Regulationen vor kurzem Andreas Meyer kenntnisreich dargelegt hat, an den Besetzungs- bzw. Patronatsrechten am Ort der errungenen päpstlichen Pfründengunst brachen, mehr noch, daß der spätmittelalterliche Pfründenmarkt der universalen Papstkirche durch wirtschaftliche, soziale und politische Interessen lokaler Gruppen und Herrschaften kanalisiert worden ist. Auch in dieser Hinsicht sind die Pfründeinträge des Repertorium Germanicum begrenzt – sie bieten nur Anrechte, zwar durch die Autorität des Papstes sanktioniert, Rom aber war weit und der eigene Klient, Verwandte, Freund im Zweifelsfall näher.

Gerhard Fouquet

Wortkonkordanz zum Decretum Gratiani. Bearb. von TIMOTHY REUTER – GABRIEL SILAGI (Monumenta Germaniae Historica. Hilfsmittel Bd. 10,1–5). München: Monumenta Germaniae Historica 1990. 5 Bde mit zus. 5058 S. Ln. DM 480,-.

Wer sich eingehender mit dem geltenden katholischen Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 beschäftigt, sieht sich für Einzelfragen alsbald auf die Vorgängerkodifikation, den CIC von 1917, verwiesen, der seinerseits wesentlich auf dem Corpus Iuris Canonici basiert. Dessen frühester und